

**An die Erziehungsberechtigten unserer Schülerinnen und Schüler,
die die OGS der Wilhelm-Busch-Schule Bedburg besuchen**

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

mit Einführung der Offenen Ganztagsschule im Jahr 2003 haben Schule und Jugendhilfe einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag erhalten. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen hinweisen, die WICHTIG! für die regelmäßige OGS-Teilnahme Ihres Kindes sind.

Aus dem Grundlagenerlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung für Ganztagsschulen in NRW

*5.2 Der Zeitrahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, **mindestens aber bis 15 Uhr.** (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) - unverändert seit 2003.*

Die Teilnahme ist in der Regel verpflichtend.

5.6.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagsschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagsschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

5.6.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS wird in den Kooperationsverträgen gemäß Nummer 6.8 dieses Erlasses geregelt

*Der **Petitionsausschuss des Landtags** hat sich mit der Teilnahme in der OGS befasst und am 19.9.2006 den folgenden Beschluss gefasst: „Auch der Petitionsausschuss sieht in der offenen Ganztagsschule in erster Linie ein Bildungsangebot und nicht nur ein Betreuungsangebot. Dies erfordert grundsätzlich die Regelmäßigkeit der Teilnahme. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Stärkung des Ganztagsbewusstseins und die Vermeidung einer sogenannten "Drehtürpädagogik". Insbesondere im Hinblick auf die "eigenverantwortliche Schule" sollten die Schulleiter auf der Grundlage der geltenden Erlasslage bei Ausnahmeregelungen vor allen Dingen pädagogische Gesichtspunkte im Blick haben. Dies schließt allerdings pragmatische und am jeweiligen Einzelfall orientierte Lösungen nicht aus.*

aus: <http://www.ganztag-nrw.de/information/ganzrecht/organisation/>

Die von manchen Eltern als neu empfundenen Teilnahmeregelungen des Erlasses vom Februar 2018 entsprechen den Regelungen der Vorläufererlasse. Der Erlass wurde durch die hinzugefügten Punkte 5.6.1 und 5.6.2 lediglich konkretisiert.

Nach Auffassung der Bezirksregierung wird vor Ort entschieden, welche „Ausnahmeregelungen“ möglich sind. Leitend ist der Grundsatz, dass Regel und Ausnahme klar voneinander zu unterscheiden sind.

Aufgrund von unregelmäßiger Teilnahme kann eine Kündigung erfolgen, wie unter Punkt 5c) des Vertrags angeführt ist.

Diese Konsequenz resultiert daraus, dass die Mittel, die das Land und die Schulträger für die OGS aufwenden, Steuergelder sind. Die Schulträger sind daher verpflichtet, um Rückforderungen durch die Bezirksregierung zu vermeiden, auf die zweckgerechte Verwendung zu achten.

Im Anhang finden Sie ein Formular, dass Sie in begründeten AUSNAHMEFÄLLEN rechtzeitig, mindestens mit einer Woche Vorlaufzeit nutzen können.

Weiter möchte ich Sie bitten, folgende Punkte zu beachten:

- **Sollte Ihr Kind im Krankheitsfall die Schule vorzeitig verlassen oder nicht besuchen, informieren Sie uns bitte immer unter der Telefonnummer 02272 4082505 oder 0160 95131108. Für den Fall, dass Sie uns persönlich nicht erreichen, ist der Anrufbeantworter eingeschaltet.**
- **Die Kinder werden zu ihrem jeweiligen Schulschluss um 15:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr von uns entweder nach Hause oder zum Tor geschickt. Verabreden Sie bitte mit Ihrem Kind, ob es allein nach Hause geht oder wo es von Ihnen außerhalb des Schulgeländes abgeholt wird.**
- **Die Information, ob ihr Kind von einer anderen Person abgeholt wird, ist für die Mitarbeiter/innen der OGS nicht relevant. Bitte besprechen Sie mit Ihrem Kind, wenn es von einer anderen Person, als üblich abgeholt wird.**
- **Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Mitarbeiter/innen endet um 16:00 Uhr**

Um sicherzugehen, dass Sie alle Informationsschreiben von uns zeitnah erhalten und die Rückgabefristen einhalten können, schauen Sie bitte täglich in die Postmappe Ihres Kindes.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme!

Mit freundlichen Grüßen

Schülergarten gGmbH

Nabil Farisi
OGS-Koordinator

Sehr geehrter Herr Farisi,

mein/unser Kind

Klasse

soll am (Datum eintragen)

ausnahmsweise die OGS nicht besuchen und soll

nach Unterrichtsende

um 13:15 Uhr

entlassen werden. Die Entlasszeiten sind festgelegt und nicht individuell anpassbar.

Andere, zusätzliche und individuelle Entlasszeiten sind aus organisatorischen und pädagogischen Gründen nicht möglich.

Grund:

Ohne exakte Angabe eines Grundes kann keine Ausnahme genehmigt werden!

Bei z. B. Arzt- oder Therapieterminen ist eine schriftliche Bestätigung des Arztes oder Therapeuten erforderlich.

Datum: _____ Unterschrift (eines Sorgeberechtigten): _____

-----**Der folgende Abschnitt ist von der Koordination**

auszufüllen----- Die obenstehende mitgeteilte Ausnahme wird durch die

Koordination genehmigt: ja nein

Datum: _____ Unterschrift der Koordination: _____